



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06449**  
Datum: 01.11.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Scholtyssek,  
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	22.11.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der CDU-Fraktion zur rechtlichen Prüfung der Nutzung sowie der Kostentragung der Nutzung von Sportstätten in der Trägerschaft der Bäder Halle GmbH**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, folgende Fragen rechtlich zu klären:

1. Ist die Bäder Halle GmbH (BHG) frei, privatrechtliche Verträge abzuschließen und zu entscheiden, wer vorrangig Zugang erhält?
2. Oder ist die BHG, vermittelt durch den Bäderfinanzierungsvertrag oder aufgrund ihrer Trägerschaft öffentlicher Sportstätten verpflichtet, analog dem Fachbereich Sport, die Sportstättenbenutzungssatzung der Stadt oder/und das Sportfördergesetz des Landes einzuhalten?
3. Wenn ja, privilegiert der dort formulierte Vorrang der Nutzung durch Schulen nur die Schulen der Stadt Halle oder auch die des Saalekreises (bezogen auf die Bäder der BHG)?
4. Wenn die Schulen des Saalekreises nicht privilegiert sind, können die Schulen des Saalekreises auf einem anderen rechtskonformen Wege Zugang zu den Bädern der Stadt Halle erhalten z.B. im Wege des Amtshilfeersuchens?
5. Wenn Amtshilfe einschlägig ist, unter welchen formellen und materiellen Bedingungen ist Amtshilfe zu gewähren und wie ist die Kostentragung seitens der ersuchende bzw. der ersuchten Behörde geregelt.

Gez. Andreas Scholtyssek  
Vorsitzender CDU-Fraktion

## **Begründung:**

In der Diskussion des Antrages der CDU Fraktion zur Sicherung angemessener Schwimmhallen-Nutzung durch Sportvereine und die Öffentlichkeit im Sportausschuss zeigte sich, dass zwar eine Lösung für die Interessenkonflikte um die Nutzungszeiten von Schwimmhallen durch Schulen und Vereine erzielt werden konnten, dass jedoch Punkt 2 des Antrages, die rechtliche Klärung der Ansprüche der verschiedenen Nutzergruppen, nicht als erledigt betrachtet werden konnte. Die Aussagen von Frau Waldenburger von der Bäder Halle GmbH verdeutlichten, dass die bislang praktizierte Verfahrensweise zwar eine längere Historie hat, dass jedoch die momentane Praxis lediglich ein übernommenes Relikt aus Zeiten vor der Gründung der BHG sei. Der Antrag CDU-Fraktion zur Sicherung angemessener Schwimmhallen-Nutzung durch Sportvereine und die Öffentlichkeit wurde zurückgezogen, unter der Maßgabe bestehende wichtige Fragen im Nachgang gezielt anzugehen. Mitglieder des Sportausschusses, darunter der Vertreter des Stadtsportbundes, sprachen sich dafür aus, dass zeitnah die aufgeworfenen Fragen, insbesondere zur Nutzung der Bäder durch die Schulen des Saalekreises für den hoheitlichen Schulsport, durch das Rechtsamt verbindlich geklärt werden. Diese im Ausschuss aufgeworfenen Fragen wurden durch den Stadtsportbund systematisiert, ausformuliert und als Anregung an die Verwaltung gerichtet. Wir übernehmen diese Anregung und fordern die Verwaltung auf, die gestellten Fragen in einen formalisierten Klärungsprozess zu überführen.

Ein einschlägiger Beschluss des Bundesgerichtshofes gibt Hinweise über die Bindung der Träger öffentlicher Sportstätten.<sup>1</sup> Die grundsätzlichen Fragen nach den Stadt-Umland-Beziehungen bei der Sportstättennutzung, die im Sportprogramm der Stadt Halle und im Sportstättenentwicklungskonzept unserer Stadt bisher keine wesentliche Berücksichtigung fanden, müssen nach wie vor erörtert werden. Die prekäre Haushaltslage der Stadt Halle und auch die starke Nachfrage nach Bahnzeiten in Schwimmhallen erlauben es nicht, dass umliegende Kreise zwar von diesen Möglichkeiten profitieren, sich jedoch nicht in angemessener Weise an den laufenden Kosten der Angebote beteiligen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG § 8,2) regelt, dass bei entstehenden Kosten für Amtshilfe (bspw. Benutzungsgebühren und Auslagen) diese Kosten durch die, die Amtshilfe beantragende, Stelle zu tragen sind. Diese Kosten könnten sich, nach unserer Auffassung, an den real anfallenden Aufwendungen der Stadt sowie der BHG für die Bereitstellung von Nutzungszeiten in Schwimmhallen orientieren. Solange die Plätze für auswärtige Schüler für eine nur sehr geringe, nicht kostendeckende Gebühr bereitgestellt werden, besteht auch kein Anreiz für umliegende Kreise, eine eigene, bedarfsdeckende Sportinfrastruktur aufzubauen. Ein klassischer Mitnahmeeffekt. Dieser Mitnahmeeffekt verschlechtert langfristig die Versorgung der Bewohner des umliegenden Kreises: eine eigene Infrastruktur vor Ort wird nicht aufgebaut, solange die Mitnutzung halleischer Infrastruktur kostengünstiger ist.

---

<sup>1</sup> Siehe Beschluss Bundesgerichtshof verkündet am 24.05.2000. Aktenzeichen: III ZR 252/99: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=23343&pos=0&anz=1>, Zugriff: 1.11.2023.